

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.  
Als Beiblätter:  
1. Illustriertes Sonntagsblatt  
(wöchentlich);  
2. Landwirtschaftliche Beilage  
(monatlich).  
Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche Zu-  
sendung.

Inserate  
sind bis Dienstag und Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einbaltige Cor-  
pusseite (ober deren Raum)  
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:  
Buchdruckerei von A. Babski,  
Königsbrück, E. S. Krausche,  
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-  
röhrsdorf.  
Annoncen-Bureau von Haafen-  
stein & Bogler, Invalidenbank,  
Rudolph Mosse und G. L.  
Daube & Comp.

## Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts  
zu  
Pulsnik.  
und des Stadtrathes

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

Siebenundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein  
in Pulsnik.

Sonnabend.

Nr. 60.

27. Juli 1895.

### Öffentliche Bekanntmachung.

Reichsgesetz vom 22. Mai 1895  
wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873,  
betreffend die Gründung und Verwaltung des  
Reichs-Invalidenfonds.

(Reichs-Gesetzblatt Seite 237 flg.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher  
Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen  
des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und  
des Reichstags, was folgt:

#### Artikel I.

Aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds werden in  
Grenzen der Zinsen des für die Sicherstellung seiner gesetz-  
lichen Verwendungszwecke entbehrlichen Activenlandes vom  
1. April 1895 ab Beträge zur Verfügung gestellt

- 1) behufs gnadenweiser Bewilligung von Pensionen zu-  
schüssen für diejenigen Offiziere, Militärärzte, Beamten  
und Mannschaften des deutschen Heeres und der kai-  
serlichen Marine, welche infolge einer im Kriege 1870/71  
erlittenen Verwundung oder sonstigen Dienstbeschädi-  
gung verhindert waren, an den weiteren Unternehmungen  
des Feldzuges theilzunehmen und dadurch ein  
zweites bei der Pensionierung zu der wirklichen Dauer  
der Dienstzeit zuzurechnendes Kriegsjahr zu verdienen;
- 2) behufs theilweiser Uebernahme der aus dem Disposi-  
tionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller  
Art (Capitel 68 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben  
des Reichshaushaltsetats) bisher bewilligten und fer-  
nerhin zu bewilligenden Unterstützungen an nicht an-  
erkannte Invalide des Krieges von 1870/71;
- 3) behufs Gewährung von Beihilfen an solche Personen  
des Unteroffizier- und Mannschaftenstandes des Heeres  
und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71  
oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführ-  
ten Kriegen ehrenvollen Antheil genommen haben und  
sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in  
unterstützungsbedürftiger Lage befinden.

#### Artikel II.

Für das Etatsjahr 1895/96 wird der Ausgabebedarf  
des Reichs-Invalidenfonds

- 1) zu den Pensionenzuschüssen (Artikel I 1) auf Einhun-  
derttausend Mark,
- 2) zu den Unterstützungen für nicht anerkannte Invalide  
(Artikel I 2) auf Vierhunderttausend Mark,
- 3) zu den Beihilfen für bedürftige ehemalige Kriegs-  
theilnehmer (Artikel I 3) auf Eine Million und Acht-  
hunderttausend Mark festgesetzt.

Für die spätere Zeit müssen die jeweils erforderlichen  
Bedarfssummen auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden.

#### Artikel III.

Die Beihilfen (Artikel I 3) werden nach folgenden Be-  
stimmungen bewilligt:

§ 1. Die Beihilfen betragen jährlich einhundertund-  
zwanzig Mark und werden monatlich im Voraus gezahlt.  
Dieselben unterliegen nicht der Beschlagnahme.

§ 2. Ausgeschlossen sind

- a) Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invali-  
denpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen  
beziehen;
- b) Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beach-  
tlichen Fürsorge als unwürdig anzusehen sind;
- c) Personen, welche sich nicht im Besitze des deutschen  
Inbudenatze befinden.

§ 3. Bei gleicher Anwartschaft entscheiden für den  
Vorzug in nachstehender Reihenfolge in der Regel:

- a) Auszeichnung vor dem Feinde,
- b) die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber  
theilgenommen hat,
- c) das höhere Lebensalter.

§ 4. Die Zahlung der Beihilfen ist einzustellen, so-  
bald eine der Voraussetzungen weggefallen ist, unter denen  
die Bewilligung stattgefunden hat (Artikel I 3, III § 2).

§ 5. Der alljährlich festgesetzte Ausgabebedarf wird  
nach dem in Artikel VI des Gesetzes vom 8. Juli 1872  
(Reichs-Gesetzbl. S. 289) angegebenen Maßstabe der mili-  
tairischen Leistungen beziehungsweise nach dem in Artikel 3  
des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185)  
bezeichneten Matricularfüße den Regierungen der einzelnen  
Bundesstaaten zur gesetzmäßigen Verwendung überwiesen

Für Elsaß-Lothringen wird ein unter Berücksichtigung  
des thatsächlichen Bedarfs veranschlagter Betrag vorweg aus-  
gesondert. Elsaß-lothringische Landesangehörige, welche im  
französischen Heere den Feldzug von 1870/71 mitgemacht  
haben und in der Folge Deutsche geworden sind, dürfen bei  
Bemessung des Bedarfs gleichfalls in Betracht gezogen werden.  
Die künftig nöthigen Aenderungen des Vertheilungs-  
maßstabes werden durch den Reichshaushalts-Etat getroffen.

#### Artikel IV.

Die Bewilligung der Pensionenzuschüsse und Beihilfen  
(Artikel I 1 und 3) erfolgt unter Ausschluß des Rechts-  
weges im Verwaltungswege.  
Urkundlich unter Unserer Höchstseignenhandigen Unter-  
schrift und begedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben **Prökelwitz**, den 22. Mai 1895.  
(L. S.) **gez. Wilhelm.**  
gez. Fürst zu Hohenlohe.

Dieses Gesetz wird hierdurch bekannt gemacht mit fol-  
genden Bestimmungen:

#### Zu Artikel I 1.

A) Als Pensionenzuschüsse können diejenigen Beträge  
gewährt werden, um welche sich die Pensionen der fraglichen  
Pensionäre bei gesetzlichem Anspruch auf Doppelrechnung des  
Jahres 1871 erhöhen würden.  
Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind jedoch die-  
jenigen Fälle, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen  
über Regelung der Pensionenzahlung für den Pensionär selbst  
ein Vortheil aus der Bewilligung des Pensionenzuschusses  
nicht erwachsen würde.

Die gnadenweise Bewilligung der Pensionenzuschüsse er-  
folgt frühestens für die Zeit vom 1. April 1895 ab.

B) Anträge auf Bewilligung eines Pensionenzuschusses  
sind zu richten:

- 1) An das Kriegsministerium:
- a) seitens der pensionirten Offiziere und Militärärzte,
- b) seitens der pensionirten Militärbeamten,
- c) seitens der pensionirten Zivilbeamten, insofern sie  
beim Ausscheiden aus dem Militärdienst Offiziere  
oder Militärbeamte waren.

#### Verzeichnis

der  
bei der Amtshauptmannschaft  
dem Stadtrathe  
zu

eingegangenen Gesuche um Bewilligung von Beihilfen der in Artikel I Nr. 3 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895  
wegen Abänderung des Gesetzes betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 23. Mai 1873  
erwähnten Art.

Nr.	Vor- und Zuname	Wohnort	Stand oder Gewerbe	Lebens- alter (Geburts- jahr und Tag)	Militär- verhältnis, in welchem Ge- suchsteller sich während des Feldzuges 1870/71 befunden hat.	Ob Gesuchsteller an einem früheren Feldzuge theilgenommen hat und an welchem.	Ob Gesuchsteller sich vor dem Feinde ausgezeichnet hat und in welcher Weise.	Familien- und Lebens- Verhältnisse des Gesuchstellers.	Gutachten der Behörde.
	des Gesuchstellers								

### Bekanntmachung.

Nachdem der Musiker Herr **Robert Emil Frenzel** aus **Chorn** unterm heutigen Tage als Stadtmusikdirektor und Kirchenmusikus für hiesige Stadt in Pflicht genommen  
worden ist, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Pulsnik, am 20. Juli 1895.

Der Stadtrath.  
**Schubert**, Brgmstr.